

XXVII. Berufsrecht der Hebammen¹

Eckhard Pitzl/Gerhard Huber

Gliederung	Rz
1. Einleitung	1
1.1 Allgemeine und ältere Geschichte	1
1.2 Jüngere Geschichte	3
1.3 Aktueller Stand	5
2. Berufsbild, Berufsbezeichnung, Beziehungspflicht	6
2.1 Berufsbild	6
2.2 Berufsbezeichnung	11
2.3 Beziehungspflicht	14
3. Tätigkeitsbereich	18
3.1 Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich	18
3.2 Grenzen der eigenverantwortlichen Tätigkeit	25
3.3 Verabreichung und Bezug von Arzneimitteln	37
4. Pflichtenkreis, personenrechtliche Pflichten, Fortbildung	41
4.1 Pflichtenkreis	41
4.2 Personenstandsrechtliche Pflichten	45
4.3 Fortbildung	46
5. Dokumentation, Aufklärung, Verschwiegenheit	50
5.1 Dokumentation	50
5.2 Aufklärungspflicht	58
5.3 Verschwiegenheitspflicht	62
6. Berufsberechtigung, Berufsausübung, Werbebeschränkungen	67
6.1 Berufsberechtigung	67
6.2 Berufsausübung	76
6.3 Werbebeschränkungen	79
7. Hebammengremium, Hebammenregister	80
7.1 Hebammengremium	80
7.2 Hebammenregister	82
8. Strafbestimmungen	85

Literaturverzeichnis:

Aigner/Kierein/Kopetzki, ÄrzteG³; *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*, Handbuch Medizinrecht für die Praxis; *Albert*, Berufsrecht der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, in *Resch/Wallner*, Handbuch Medizinrecht (2011); *Frank*, Als Heilige verehrt, als Hexen verteufelt, Geschichte der Hebammen, Süddeutsche Zeitung 29.07.2012; *Gasser/Hausreither*, Hebammenrecht (1996); *Hausreither*, Das Berufsrecht der Hebamme, in *Aigner ua*, Handbuch Medizinrecht für die Praxis; *Juen*, Arzthaftungsrecht²; *Neumayr*, Prozessuale Fragen des Arzthaftungsprozesses, in *Resch/Wallner*, Handbuch Medizinrecht²; *Pircher*, Ausschluss der Hebammen vom Mutter-Kind-Pass rechtswidrig?, RdM 2007/46; *Pitzl/Huber*, Behandlungsaufklärung-Risikoauflklärung-Aufklärungsbögen, RdM 1996, 113 ff; *Pitzl/Huber/Lichtenegger*, „Der Sorgfaltsmaßstab des behandelnden Arztes“, RdM 2007/2; *Resch/Wallner*, Handbuch Medizinrecht (2011); *Schwamberger*, Hebammengesetz (1995); *Wallner*, Gesundheitsberufe: Grenzen der Verschwiegenheitspflicht, RdM 2013/106; *Weiss/Lust*, GuKG⁷.

¹ Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG), BGBl 1994/310 idF BGBl 2013/197.

1. Einleitung²

1.1 Allgemeine und ältere Geschichte

- 1 Hebamme³ ist einer der ältesten Frauenberufe der Welt. Es gibt wenig Berufe, deren Kunde so früh so ausführlich beschrieben wurde. Beschrieben wird der Beruf der Hebamme in der Geschichte der Pharaonen, im Alten Testament und in den Niederschriften des Sokrates.⁴
- 2 In der jüngeren Geschichte Österreichs wurden in Wien und Graz die ersten staatlich geförderten Ausbildungsstätten für Hebammen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts errichtet. In der Folge wurde die Ausbildungsdauer von drei über fünf Monate bis 18 Monate sukzessive erhöht, im Jahr 1971 betrug die Hebammenausbildung schließlich zwei Jahre.^{5, 6}

1.2 Jüngere Geschichte

- 3 Zu weitreichenden Änderungen der Ausbildung und des Berufsrechts der Hebammen kam es durch das am 29.4.1994 in Kraft getretene Hebammengesetz, BGBl 1994/310. Während das Hebammengesetz 1963⁷ und die darauf beruhende Hebammendienstordnung⁸ noch vom Arztvorbehalt geprägt war,⁹ überantwortete das neue Hebammengesetz aus dem Jahr 1994 den Hebammen nunmehr eigenverantwortlich zahlreiche Tätigkeiten vor, während und nach der Geburt. Diese Anpassung des österreichischen Hebammenwesens an die europäischen Hebammenrichtlinien¹⁰ wurden durch den Beitritt Österreichs zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich. Es wurde (um Europarechtskonformität zu erzielen) nicht nur vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Abstand genommen, sondern auch die Ausbildung auf drei Jahre verlängert, das Ausbildungsniveau gehoben, grundsätzlich die Reifeprüfung als Zugangsvoraussetzung formuliert, die Ausbildungseinrichtungen als Akademien bezeichnet, Frauen und Männern grundsätzlich der gleichberechtigte Zugang zur Ausbildung gewährt, die Internatspflicht aufgehoben, zusammengefasst ein modernes europarechtskonformes Hebammenrecht geschaffen. Bereits die Regierungsvorlage¹¹ betont, dass vorrangiges Ziel der Regelung des Tätigkeitsbereichs der Hebamme eine ganzheitliche, kontinuierliche Betreuung im Bereich Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sein soll, jedoch nicht andere Berufsgruppen in diesen Bereichen ausgeschlossen werden dürfen.
- 4 Wie umstritten das neue Hebammengesetz anfangs war, zeigt einerseits eine Bürgerinitiative für die Beibehaltung der Hinzuziehungspflicht von Hebammen, für die verstärkte Einbeziehung der Hebammen in die Schwangerschaftsvorsorge, Geburtsvorbereitung und Wo-

² Der Autor bedankt sich bei jenen Hebammen und Ärzten, die für wertvolle Diskussionen vor der Verfassung des Artikels zur Verfügung standen für eben diese.

³ Des Leseflusses wegen wird regelmäßig nur eine Geschlechtsform verwendet, auch bei aller Wertschätzung des jeweiligen anderen Geschlechts. Wenn „die Hebamme“ verwendet wird, ist damit selbstredend auch das männliche Geschlecht gemeint, „der Arzt“ umfasst auch „die Ärztin“ usw.

⁴ Frank, Als Heilige verehrt, als Hexen verteufelt, Geschichte der Hebammen, Süddeutsche Zeitung 29.7.2012.

⁵ Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl 1971/443.

⁶ Zu den historischen Details *Hausreither*, Das Berufsrecht der Hebamme in *Aigner ua*, Handbuch Medizinrecht für die Praxis, III/196 ff.

⁷ BGBl 1964/3.

⁸ BGBl 1970/33.

⁹ § 26 Hebammendienstordnung 1970.

¹⁰ RL 80/154/EWG und 80/155/EWG (nunmehr RL 2005/36/EG).

¹¹ 1461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XVIII. GP.

chenbettbetreuung und für eine wesentliche Verbesserung der Hebammenausbildung,¹² andererseits ein Minderheitsbericht¹³ zum Bericht des Gesundheitsausschusses betreffend die Regierungsvorlage, in dem von einer fahrlässigen Aushöhlung des Berufsstandes der Ärzte bis hin zu drohenden rechtlichen Schwierigkeiten für die Hebammen die Sprache ist. Tatsächlich haben sich die Befürchtungen des Minderheitsberichtes in den letzten 20 Jahren in diesem Ausmaß nicht verifiziert, insbesondere gerichtliche Strafverfahren gegen Hebammen oder unmittelbar gegen Hebammen geführte Zivilverfahren blieben (im Verhältnis zu gegen Krankenanstalten und Ärzte geführte Verfahren) erfreulicherweise absolute Ausnahmen.

1.3 Aktueller Stand

Zahlreiche weitere Novellen ermöglichten beispielsweise den Bezug von Arzneimitteln in Apotheken durch Hebammen, die Regelung über die Einhebung des Hebammengremialbeitrages;¹⁴ mit der Novelle des Jahres 2005¹⁵ wurden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung zur Hebamme ermöglicht. Derzeit erfolgte die Ausbildung zur Hebamme durch ein 6 Semester dauerndes Bachelor-Studium an einer Fachhochschule (Standorte: Linz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krems, Puch/Salzburg und Wien). Das Studium schließt mit einem Bachelor of Science in Health Studies (BSc).

2. Berufsbild, Berufsbezeichnung, Beziehungspflicht

2.1 Berufsbild

Das Berufsbild der Hebamme umfasst gemäß § 2 Abs 1 HebG die Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, die Beistandsleistung bei der Geburt sowie die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge.

Die – demonstrative¹⁶ – Aufzählung des eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereichs der Hebamme in § 2 Abs 2 HebG erweitert den Tätigkeitsbereich der Hebamme auch auf Bereiche vor Eintritt der Schwangerschaft, nämlich auf grundlegende Methoden der Familienplanung.¹⁷

Nach den Gesetzesmaterialien¹⁸ ist Ziel einerseits eine kontinuierliche und ganzheitliche Betreuung vom Beginn der Schwangerschaft an, während der Geburt und des Wochenbettes, andererseits umfasst der weitformulierte Tätigkeitsbereich der Hebamme nicht den Ausschluss anderer in diesen Bereichen tätigen Berufsgruppen.

Dass die Geburtshilfe gemäß § 2 Abs 2 Z 6 zweifellos ärztliche Tätigkeit ist, schließt demnach nicht aus, dass eine Reihe von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Geburtshilfe eigenverantwortlich auch von Hebammen vorgenommen werden dürfen.¹⁹ Überschneidungen kann es beispielsweise auch mit dem eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß §14 GuKG im Bereich der Pflege von

¹² Bürgerinitiative Nr 67 betreffend die Novellierung des Hebammengesetzes.

¹³ Gemäß § 42 Abs 4 GOG.

¹⁴ BGBl I 2002/92.

¹⁵ BGBl I 2005/70.

¹⁶ Vgl Art 42 RL 2005/36/EG (vormals Art 4 RL 80/155/EWG), vgl auch Beantwortung einer Anfrage des BMG vom 17.12.2009 betreffend Scheidendammiss.

¹⁷ § 2 Abs 2 Z 1 HebG.

¹⁸ 1461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats 18. GP.

¹⁹ Aigner/Kierein/Kopetzki, ÄrzteG³, Rz 16 zu § 2.